

Messstellenrahmenvertrag

Zwischen

Messstellenbetreiber / Messdienstleister

und

Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH, Sulzbachtalstr. 20, 66280 Sulzbach

gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt,

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Angaben zur Identifikation

Netzbetreiber Gas:	9870090200006	Marktpartneridentifikationsnummer
Netzbetreiber Strom:	9900620000003	Marktpartneridentifikationsnummer
Messstellenbetreiber Gas:		Marktpartneridentifikationsnummer
Messstellenbetreiber Strom:		Marktpartneridentifikationsnummer
Messdienstleister Gas:		Marktpartneridentifikationsnummer
Messdienstleister Strom:		Marktpartneridentifikationsnummer

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs an den Messstellen von Letztverbrauchern in den Bereichen Elektrizität und/oder Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messstellenbetreiber im Netzgebiet des Netzbetreibers auf der Grundlage des EnWG sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung. Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend. Die Parteien sind befugt, in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende Regelungen zu treffen, sofern der Netzbetreiber den Abschluss der ergänzenden Regelungen jedem Messstellenbetreiber diskriminierungsfrei anbietet. Der Abschluss der ergänzenden Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages bzw. für die Aufnahme des Messstellenbetriebs gemacht werden.
2. Dieser Vertrag gilt für alle Messstellen, für die der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. Sofern der Messstellenbetreiber auch die Messung durchführt, so sind die Regelungen des von der Bundesnetzagentur festgelegten Messrahmenvertrages auch ein Bestandteil dieses Vertrages. Der Messrahmenvertrag ist in diesem Fall diesem Vertrag als Anlage beizufügen, einer gesonderten Unterzeichnung bedarf es nicht.

§ 2 Definitionen

1. Anschlussnutzer: jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss zur Entnahme von Elektrizität oder Gas nutzt.
2. Messeinrichtung: Elektrizitäts- bzw. Gaszähler, die der Erfassung der elektrischen Arbeit bzw. der Gasmenge sowie ggf. der Registrierung der Lastgänge oder der Feststellung der Leistungsaufnahme dienen.
3. Messung: Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten (vgl. § 3 Nr. 26c EnWG).
4. Messdienstleister: Derjenige, der die Messung i.S.d. Ziffer 3 durchführt.
5. Messstelle: die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Sie bezeichnet zugleich auch den Ort, an dem die Messung erfolgt. Die Messstelle umfasst neben der Messeinrichtung selbst insbesondere Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen sowie Druck- und Temperaturmesseinrichtungen. Nicht zu den Telekommunikationseinrichtungen im vorgenannten Sinn gehören Vertragsverhältnisse zum jeweiligen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nebst derjenigen physischen Bestandteile, die die Nutzungsberechtigung vermitteln (SIM-Karten etc.).
6. Messstellenbetrieb: Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen (vgl. § 3 Nr. 26 b. EnWG).
7. Messstellenbetreiber: Ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt (vgl. § 3 Nr. 26a. EnWG)
8. Elektronisch ausgelesene Messeinrichtung: Messeinrichtung, bei der die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden (vgl. § 9 Abs. 2 MessZV).
9. Zählpunkt: Der Zählpunkt ist der Netzpunkt, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

-
10. Zählpunktbezeichnung: Eine eindeutige, nicht temporäre alphanumerische Codierung, die der Identifizierung eines Zählpunktes dient. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 2000 bzw. nach dem MeteringCode oder dessen Nachfolgedokument „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Anforderungen an die Messstelle

1. Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 8 Abs. 1 S. 2 MessZV. Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen.
2. Das Zählverfahren legt der Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Letztverbrauchers fest (z.B. § 10 Abs. 3 MessZV). Der Netzbetreiber bestimmt ferner den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 NAV, § 22 Abs. 2 Satz 1 NDAV).
3. Messstellen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder auf Anlagen anderer Anschlussnehmer verursachen.
4. Für die sonstigen Mindestanforderungen an die Messstelle gilt § 12 dieses Vertrages.

§ 4 Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messstellenbetreibers

1. Der Messstellenbetrieb durch den Messstellenbetreiber erfolgt auf Wunsch des Anschlussnutzers. Dies setzt voraus, dass der Anschlussnutzer in Textform erklärt, dass er beabsichtigt, nach § 21b EnWG den Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen (§ 5 MessZV). Die Erklärung des Anschlussnutzers kann von diesem selbst oder vom Messstellenbetreiber in Vertretung des Anschlussnutzers gegenüber dem Netzbetreiber abgegeben werden. Die Erklärung kann gem. § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 MessZV stattdessen vom Anschlussnutzer auch gegenüber dem Messstellenbetreiber abgegeben werden, in diesem Fall genügt die Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument an den Netzbetreiber. Für den Fall, dass der Messstellenbetreiber in Vertretung des Anschlussnutzers handelt, sichert der Messstellenbetreiber hiermit zu, dass ihm die Vollmacht des Anschlussnutzers vorliegt. Gleiches gilt in Bezug auf die Vorlage anderweitiger Erklärungen des Anschlussnutzers (z.B. gem. § 5 Abs. 1 MessZV). Der Netzbetreiber wird nur in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht bzw. der Erklärung in Form der Übersendung als elektronisches Dokument verlangen. Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber oder anderweitige Empfänger von in Vertretung abgegebenen Erklärungen von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten oder sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.
2. Soweit nicht der Netzbetreiber selbst dies durch eigenes gleichermaßen qualifiziertes Personal durchführt dürfen die Anlagenbestandteile der Messstelle
 - in Niederspannung nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen, das auch die Befähigung aufweisen muss, falls erforderlich, Arbeiten unter Spannung durchführen zu können,
 - in den anderen Spannungsebenen durch hierzu qualifiziertes Personal, dessen Befähigung in geeigneter Weise gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen ist, entsprechend den anerkannten Regeln der Technik,

-
- im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (DVGW-TRGI) nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen, im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 bzw. G 493-2 zertifiziertes Unternehmen, ein- und ausgebaut, geändert, repariert und gewartet werden.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV, mit dem Anschlussnutzer anlässlich des Messstellenbetriebs keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

§ 5 Abwicklung der Wechselprozesse

Für die Abwicklung der Geschäftsprozesse und den Datenaustausch beim Messstellenbetrieb im Rahmen dieses Vertrages gelten die von der Bundesnetzagentur festgelegten „Wechselprozesse im Messwesen“ (Beschluss BK6-09-034 bzw. BK7-09-001, jeweils Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung. Der elektronische Datenaustausch zwischen den Beteiligten erfolgt in Anwendung von verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung.

§ 6 Installation

1. Wird die Messeinrichtung nicht elektronisch ausgelesen und hat der Anschlussnutzer einen anderen als den Messstellenbetreiber mit der Messung beauftragt, darf der Messstellenbetreiber eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung nur einbauen, sofern Anschlussnutzer und Netzbetreiber ihr Rechtsverhältnis mit dem Messdienstleister für diese Messstelle beendet haben.
2. Die Durchführung der Installation hat unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu erfolgen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist.

§ 7 Wechsel des Messstellenbetreibers

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, beim Übergang des Messstellenbetriebs dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, insbesondere
 - die Messeinrichtung,
 - Wandler,
 - vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und
 - bei Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmesseinrichtungenvollständig oder einzelne dieser Einrichtungen, soweit möglich, gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten. Kommt es zwischen dem alten und dem neuen Messstellenbetreiber zu keiner einvernehmlichen Einigung über das angemessene Entgelt, so gilt im Zweifel
 - a) im Fall des Kaufs der Sachzeitwert,
 - b) im Fall der Nutzungsüberlassung höchstens dasjenige monatliche Entgelt, das der alte Messstellenbetreiber seinerseits bislang als Entgelt für die betreffende technische Einrichtung verlangt hat, als angemessen.
2. Soweit der neue Messstellenbetreiber von dem Angebot nach Abs. 1 keinen Gebrauch macht, hat der bisherige Messstellenbetreiber die vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem von dem neuen Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unentgeltlich zu entfernen oder den Ausbau der Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber zu

dulden, wenn dieser dafür Sorge trägt, dass die ausgebauten Einrichtungen dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

3. Kommt es zum Ausbau der bisherigen Messeinrichtung durch den neuen Messstellenbetreiber und wird zwischen den Beteiligten (den Parteien dieses Vertrages bzw. zwischen den beteiligten Dritten untereinander) keine einvernehmliche abweichende Regelung erzielt, so gilt: Ist eine der Vertragsparteien neuer Messstellenbetreiber im Sinne von Abs. 1 und 2, bewahrt sie bis zur unverzüglichen Abholung durch den alten Messstellenbetreiber die von ihr ausgebauten technischen Einrichtungen unentgeltlich auf und sichert diese gegen Beschädigungen und den unberechtigten Zugriff Dritter. Hierbei hat sie für die Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Ist eine der Vertragsparteien alter Messstellenbetreiber im Sinne von Abs. 1 und 2, so hat sie die vom neuen Messstellenbetreiber ausgebauten technischen Einrichtungen auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich abzuholen. Holt der alte Messstellenbetreiber die Einrichtungen nicht unverzüglich ab, so ist der neue Messstellenbetreiber berechtigt und verpflichtet, diese dem alten Messstellenbetreiber auf dessen Kosten und Gefahr zu übersenden. Dabei sind die Grundsätze der effizienten Leistungserbringung zu beachten.
4. Zeigt der alte Messstellenbetreiber gegenüber dem neuen Messstellenbetreiber an, seine technischen Einrichtungen im Rahmen eines Gerätewechsels selbst auszubauen und ist er zu dem vom neuen Messstellenbetreiber genannten Zeitpunkt an einem Ausbau deshalb gehindert, weil er diesen nur in Zusammenwirken mit dem neuen Messstellenbetreiber vollziehen darf, der neue Messstellenbetreiber jedoch zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht an der Messstelle erschienen ist, verpflichtet sich der neue Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber, dem alten Messstellenbetreiber die hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen (echter Vertrag zugunsten Dritter).

§ 8 Messstellenbetrieb

1. Der Messstellenbetreiber hat die Aufgabe, Einbau, Ausbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung und gegebenenfalls weiterer technischer Einrichtungen ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Der Messstellenbetreiber sichert (z.B. durch Plombierung) die Messeinrichtungen in angemessener Weise gegen unberechtigte Energieentnahme. Die Sicherungsvorrichtungen müssen dem Messstellenbetreiber oder dem von ihm beauftragten Unternehmen in einer für den Netzbetreiber erkennbaren Weise eindeutig zuordenbar sein. Mit Einverständnis des Messstellenbetreibers darf der Netzbetreiber die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auch selbst vornehmen. Er darf Sicherungsmaßnahmen auch ohne Einverständnis des Messstellenbetreibers und auf dessen Kosten vornehmen, falls der Messstellenbetreiber die nach Satz 1 erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterlässt.
3. Sofern Sicherungsvorrichtungen des Netzbetreibers im Rahmen der Arbeiten des Messstellenbetreibers geöffnet werden müssen, hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber zu informieren und auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Sicherungsvorrichtungen zu sorgen, die eine eindeutige Zuordnung des ausführenden Unternehmens ermöglicht.
4. Vor Arbeiten an der Messstelle, die erkennbar Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder auf netzgesteuerte Kundenanlagen haben können, ist das Einverständnis des Netzbetreibers einzuholen. Der Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens aber am dritten Werktag nach Information durch den Messstellenbetreiber, mitzuteilen, ob zwingende technische Gründe entgegenstehen. Andernfalls gilt das Einverständnis des Netzbetreibers als erteilt.

-
5. Hat der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen – etwa zur Durchführung der Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung nach den §§ 17 und 24 der NAV bzw. NDAV – Arbeiten durchzuführen und ist hierfür die Einwirkung auf technische Einrichtungen der vom Messstellenbetreiber betriebenen Messstelle erforderlich, so gilt: Der Netzbetreiber hat den Messstellenbetreiber mit einer Vorlaufzeit von drei Werktagen über Erforderlichkeit, Umfang und Zeitpunkt der Einwirkung zu informieren. Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber innerhalb der drei Werktage eine Rückmeldung zu geben, ob er der Vorgehensweise durch den Netzbetreiber zustimmt. Die Zustimmung des Messstellenbetreibers kann auch generell im Voraus erteilt werden. Erteilt der Messstellenbetreiber die Zustimmung nicht, so ist er verpflichtet, zur Unterstützung der vom Netzbetreiber durchzuführenden Unterbrechung die seinerseits erforderliche Mitwirkung zu leisten. Leistet der Messstellenbetreiber zum angegebenen Zeitpunkt die erforderliche Mitwirkung nicht, so ist der Netzbetreiber seinerseits berechtigt, die erforderlichen Handlungen auch ohne den Messstellenbetreiber vorzunehmen. Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messstelle wieder herzustellen. Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.
 6. Bei Gefahr im Verzug, insbesondere in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NAV bzw. NDAV, ist der Netzbetreiber auch ohne vorherige Information und ohne vorherige Zustimmung des Messstellenbetreibers berechtigt, unmittelbar auf technische Einrichtungen der Messstelle des Messstellenbetreibers einzuwirken. Er hat den Messstellenbetreiber in diesem Fall unverzüglich im Nachgang über Art, Umfang und Dauer der vorgenommenen Arbeiten zu informieren. Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messstelle wieder herzustellen. Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.
 7. Der Messstellenbetreiber darf Unterbrechungen des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben. Der vorstehende Satz gilt auch im Rahmen der Durchführung des Messstellenbetreiberwechsels.
 8. Im Fall des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der bisherige Messstellenbetreiber auf Wunsch des Netzbetreibers für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten verpflichtet, den Messstellenbetrieb gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis der Messstellenbetrieb auf Grundlage eines Auftrages des neuen Anschlussnutzers im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 MessZV erfolgt. Als angemessen gelten im Zweifel höchstens die zwischen Messstellenbetreiber und bisherigem Anschlussnutzer individuell vereinbarten Entgelte. Sofern diese nicht separat ausgewiesen wurden, gelten höchstens die vom Netzbetreiber jeweils auf seiner Internetseite zu veröffentlichenden Entgelte für den Messstellenbetrieb bzw. einzelne Komponenten, sofern die Leistungen vergleichbar sind. Die Parteien sind berechtigt, abweichende Pauschalentgelte zu vereinbaren. Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV. In anderen Fällen als dem Wechsel des Anschlussnutzers, in denen die Messstelle des Anschlussnutzers dem Netzbetreiber wieder zuzuordnen wäre, ist der Netzbetreiber in entsprechender Anwendung dieses Absatzes für einen Übergangszeitraum von längstens einem Monat berechtigt, vom Messstellenbetreiber die Fortführung des Messstellenbetriebs gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt zu verlangen. Kommt es im Rahmen des Wechsels der Zuständigkeit des Messstellenbetreibers für eine Messstelle durch Verzögerungen bei Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme zwischen altem und neuem Messstellenbetreiber zu einer Verkürzung oder Verlängerung der Zuständigkeit des alten Messstellenbetreibers von bis zu 9 Werktagen (Realisierungskorridor), so steht den Messstellenbetreibern hierfür jeweils

gegenseitig kein finanzieller Ausgleich zu. Die Regelungen dieses Absatzes umfassen im Fall einer elektronisch ausgelesenen Messeinrichtung auch die Tätigkeit der Messung.

9. Der Messstellenbetreiber übermittelt dem Netzbetreiber die zur Verwaltung der Zählpunkte erforderlichen Informationen über die Messstelle, insbesondere Zählernummer, Zählerdaten (z.B. Typ, Hersteller) sowie ggf. Wandlerdaten (z.B. Typ, Hersteller, Wandlerart und -faktor).

§ 9 Kontrolle der Messstelle, Störungsbeseitigung und Befundprüfung

1. Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. Liegen Anhaltspunkte für Störungen (z.B. Fehlfunktion, Verlust, Beschädigungen, Manipulationen oder Manipulationsversuche) der Messstelle vor, führt der Messstellenbetreiber nach eigener Kenntnisaufnahme oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber unverzüglich eine Kontrolle der Messstelle durch und beseitigt erforderlichenfalls die Störung. Erfolgt im Störfall innerhalb der nach den festgelegten Geschäftsprozessen vorgesehenen Fristen keine Rückmeldung über die Störungsannahme bzw. keine Störungsbeseitigung durch den Messstellenbetreiber, so kann der Netzbetreiber die Störung auf Kosten des Messstellenbetreibers selbst beseitigen oder einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen. Erfolgt die Kontrolle durch den Messstellenbetreiber aufgrund einer Aufforderung des Netzbetreibers und werden keine Störungen im Sinne von Satz 1 festgestellt, kann der Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber ein angemessenes Entgelt verlangen. Bei Gefahr im Verzug hat der Messstellenbetreiber unmittelbar die in seinem Einwirkungsbereich befindlichen offenen und unter Spannung stehenden Anlagenteile gefahrlos zu machen bzw. die Hauptsicherungs- oder Absperrereinrichtung zu schließen, damit die Strom- oder Gaszufuhr unterbrochen wird und Gefahren abgewendet werden.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1, 1a und 3 der Eichordnung oder einer Nachfolgevorschrift durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes zu verlangen. Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Beantragt der Netzbetreiber eine solche Befundprüfung, ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die Eichbehörde oder Prüfstelle und zur Unterrichtung des Netzbetreibers verpflichtet. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung sowie des auf Seiten des Messstellenbetreibers entstandenen Aufwandes, ansonsten trägt der Netzbetreiber die vorbezeichneten Kosten.
3. Bekannt gewordene Störungen sowie die Ergebnisse der Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder einer Befundprüfung sind dem Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Erhält der Messstellenbetreiber anlässlich seiner Tätigkeit Anhaltspunkte über Störungen an Anlagen des Netzbetreibers, hat er diesen hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.

§10 Pflichten des Netzbetreibers

1. Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW-MeteringCode bzw. dessen Folgedokument sowie des DVGW-Arbeitsblattes G 2000 in der jeweils geltenden Fassung vom Netzbetreiber vergeben.
2. Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung von Messwerten, die für den Netzbetreiber Abrechnungsrelevanz besitzen, insbesondere im Hinblick auf Netzentgeltab-

rechnung, Mehr-/ Mindermengenabrechnung und Bilanzkreisabrechnung, sind Aufgabe des Netzbetreibers. Der Messstellentreiber wird ihn hierzu durch Bereitstellung etwa erforderlicher Zusatzangaben (etwa bei Wandlermessung die Produktivdaten wie z.B. Rohdaten und Wandlerfaktor) zur Messstelle unterstützen, soweit dies nicht vorrangig Aufgabe des (nicht mit dem Messstellenbetreiber identischen) Messdienstleisters ist.

3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur unverzüglichen Übergabe der für die Realisierung des Messstellenbetriebs erforderlichen Informationen (z.B. zur Ausgestaltung der Messstelle, Tarifschalt- und Unterbrechungszeiten) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung.
4. Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen durch, die erkennbar Auswirkungen auf die Wirkungsweise der Messstelle (z.B. Ausfall, Störung, Veränderung von Messwerten) haben können, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten unverzüglich zu informieren, soweit dies möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. Ansonsten ist die Information unverzüglich nachzuholen.
5. Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messstelle fest, so hat er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messstellenbetreiber zu erbringen.

§ 11 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.

§ 12 Mindestanforderungen des Netzbetreibers

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, gemäß § 21b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EnWG sachlich gerechtfertigte und nicht diskriminierende technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität einheitlich für sein Netzgebiet vorzugeben.
2. Sofern auf eine Messstelle wegen baulicher Veränderungen oder einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder Änderungen des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist der Netzbetreiber berechtigt, mit einer Frist von zwei Monaten vom Messstellenbetreiber eine Anpassung der Messstelle an die anderweitigen Mindestanforderungen zu verlangen. Erfolgt keine Anpassung an die anzuwendenden Mindestanforderungen, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag über den Messstellenbetrieb für diese Messstelle bei einer wesentlichen Abweichung von den Mindestanforderungen zu beenden.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen bei Bedarf anzupassen. Über beabsichtigte Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber mindestens drei Monate vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren und dem Messstellenbetreiber in angemessener Weise Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 13 Datenaustausch und Datenverarbeitung

1. Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber erfolgt elektronisch.

-
2. Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind in Textform zusammenzustellen und auszutauschen. Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich mitteilen.
 3. Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitäts- bzw. Gaslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 14 Messdatenübertragung über das Elektrizitätsverteilernetz

Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, zur Messdatenübertragung gegen angemessenes und diskriminierungsfreies Entgelt Zugang zum Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers zu erhalten, soweit und für den Teil des Netzes, in dem der Netzbetreiber selbst eine solche Messdatenübertragung durchführt oder zulässt. Dies gilt nicht, solange der Netzbetreiber die Messdatenübertragung für einen eng befristeten Zeitraum ausschließlich zu technischen Testzwecken durchführt. Die Parteien werden über eine Zugangsgewährung nach Satz 1 eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 15 Haftung

1. Der Messstellenbetreiber haftet gegenüber dem Netzbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
2. Wirkt der Messstellenbetreiber nach § 8 Abs. 5 dieses Vertrages an Maßnahmen des Netzbetreibers mit, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Messstellenbetreiber nach § 4 Abs. 6 S. 2 MessZV von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Handlung ergeben können.
3. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 16 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Rahmenvertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom Messstellenbetreiber mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

-
2. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
2. Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, informiert er den Messstellenbetreiber über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe. Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Messstellen des Messstellenbetreibers in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages heranzuziehen.
4. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder gesetzliche oder behördliche Maßnahmen eine Änderung erforderlich machen, haben die Vertragsparteien den Vertrag bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung unverzüglich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.
5. Der Datenaustausch erfolgt bis zum Wirksamwerden einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.
6. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb unwirksam.
7. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Messstellenbetreiber

Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH

Anlage 1 zum Messstellen- und Messrahmenvertrag
Technische Mindestanforderungen Strom / Gas

I. Technische Mindestanforderungen im Bereich Strom für Messeinrichtungen „Strom“ und deren Messdatenqualität und Umfang im Netzbereich 0,4 / 10 kV der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH

Inhalt:

1. Präambel
2. Anwendungsbereich
3. Grundlagen der Kooperation
4. Eichung
5. Spannungsebenen
6. Genauigkeitsklassen
7. Messeinrichtungen 0,4 KV
 - 7.1 Direktmessung
 - 7.2 Wandlermessung
 - 7.3 Strommesswandler
8. Tarifschaltgeräte
9. Messeinrichtungen 10 KV
 - 9.1 Messwandlerzähler 10 KV
 - 9.2 Messwandler 10 KV
10. Lastgangzähler
 - 10.1 Zähl- und Kommunikationseinrichtungen
 - 10.2 Zusätzliche Bedingungen zum Messstellenbetrieb

1. Präambel

Sollte von behördlicher und/oder amtlicher Seite eine einheitliche Verfügung z. B. in Form einer Rechtsverordnung, erlassen werden, die die technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen einheitlich regelt, so verstehen sich unsere nachfolgenden Ausführungen als nachgeordnet und lediglich im Sinne einer Klarstellung bzw. Ergänzung.

2. Anwendungsbereich

Diese technischen Mindestanforderungen gelten für Strom-Messeinrichtungen (auch bei kurzzeitigen Abnahmestellen) im gesamten Versorgungsgebiet, insbesondere für

- Messeinrichtungen zur direkten Messung bis zu einem Betriebsstrom ≤ 60 A
- Messeinrichtungen mit Wandlermessung mit einem Betriebsstrom > 60 A
- Messeinrichtungen mit Wandlermessung in der Mittelspannung
- Grundlage für diese Mindestanforderungen sind die:
 - technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2007 - bzw. aktuellste Fassung)
 - Metering Code 2006 Ausgabe 2008 des BDEW bzw. aktuelle Fassung
 - Richtlinie 2004/22/EG MID (Messgeräte Richtlinie MID)
 - Anforderungen der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt (PTB-A)
 - PTB-A 20.1 Elektrizitätszähler und deren Zusatzeinrichtungen
 - PTB-A 20.2 Messwandler für Elektrizitätszähler
 - PTB-A 50.1 Schnittstellen an Messgeräten und Zusatzeinrichtungen
 - PTB-A 50.7 Anforderungen an elektronische und Software gesteuerte Messgeräte und Zusatzeinrichtungen für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme.
- Messeigenschaften gem. IEC 60521 bzw. DIN 57418
- Abmessungen der Messeinrichtungen nach DIN 43857

3. Grundlagen der Kooperation

Sowohl Netz- als auch Messstellenbetreiber streben eine kooperative, problemlose, und für alle Beteiligten wirtschaftliche Lösung der Zusammenarbeit an.

Um dies jederzeit sicherzustellen, bedarf es einem einheitlichen Verständnis in einigen wesentlichen, elementaren Aspekten der Zusammenarbeit.

3.1 Identifikation

Der Netzbetreiber vergibt je Messstelle eine eindeutige Zählerpunktbezeichnung entsprechend dem Metering Code 2006, Ausgabe 2008 des BDEW bzw. aktuellste Fassung.

3.2 Stammdaten

Vor der Erstinbetriebnahme von Messeinrichtungen muss der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber unaufgefordert den genauen Standort des Zählers sowie die Kundenstammdaten mitteilen.

Für jeden Zähler müssen zudem bei Inbetriebnahme folgende Daten übermittelt werden:

- Zählernummer mit Kennung, Hersteller, Typ, Eichfrist, Eichjahr, Baujahr.
- für jedes Zählwerk müssen die Vor- und Nachkommastellen, der Wandlerfaktor, das Einbaudatum und der Einbaustand mitgeteilt werden.

3.3.1 Fristen

Der Netzbetreiber teilt dem Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister mit, wie oft und zu welchen Terminen die Zähler auszulesen sind (Sollablesetermine) und welche Daten benötigt werden.

3.3.2 Verrechnungsdaten

Die Datensatzbeschreibung des Netzbetreibers für Verrechnungsdaten (Anhang) ist bindend.

Die Verrechnungsdaten müssen in maschinenlesbarer Form mit marktüblichen Formaten (EDIFACT, siehe <http://www.edi-energy.de>) geliefert werden.

Leistungsdaten sind grundsätzlich monatliche viertelstundenaktuelle Absolutwerte (keine kumulierten Zählerstände).

Lastgangdaten müssen ansonsten den Anforderungen der Best-Practise-Empfehlung des VDEW / bdeW entsprechen.

3.4 Zählerwechsel bzw. Zähleraus- und -einbau

Bei turnusmäßigem Zählerwechsel oder anderweitig bedingtem Zählerein- oder ausbau sind folgende Daten bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats mitzuteilen:

- Zählerstände und Lastgangdaten des ausgebauten Zählers
- Zählerstände und Stammdaten des neu eingebauten Zählers

Die Kapitel 3.2 und 3.3.2 finden hierbei analoge Anwendung.

4. Eichung

Entsprechend den gültigen Eichvorschriften und – gesetzen sind im geschäftlichen Verkehr nur zugelassene und geeichte Mess- und Messzusatzgeräte für abrechnungsrelevante Zwecke gestattet.

Bei offensichtlichen Verstößen gegen die Eichvorschriften ist der Netzbetreiber berechtigt den Messstellenbetreiber in seinem Netzgebiet auszuschließen. Die Kosten für die dann notwendige Umrüstung der Zähleranlagen trägt der Messstellenbetreiber.

5. Spannungsebenen

Im Bereich des Stromverteilungsnetzes der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH wird Strom in zwei Spannungsebenen verteilt:

Niederspannung:	230V/400V	50Hz
Mittelspannung:	10.000V	50Hz

Die Spannung wird am Übergabepunkt in den Grenzen der DIN EN 50160 bereitgestellt. Der Übergabepunkt ist im Netzanschlussvertrag geregelt.

6. Genauigkeitsklassen

In den Genauigkeitsklassen werden die Grenzen für den zulässigen prozentualen Fehler für alle Stromwerte des Messbereichs für den Leistungsfaktor 1 und bei mehrphasigen Zählern mit symmetrischen Strömen festgelegt, wenn der Zähler unter Nennbedingungen betrieben wird. Die jeweils einzuhaltenden Genauigkeitsklassen werden in den folgenden Kapiteln für jede Messeinrichtung angegeben.

7. Messeinrichtungen 0,4 KV

7.1 Direktmessung

Im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers erfolgt die Messung in Anlagen, in denen ein regelmäßig wiederkehrender Betriebsstrom von ≤ 60 A zu erwarten ist, bei Wechselstrom-, Drehstrom- und Drehstrommehrtarifzählern, direkt.

Für diese Messeinrichtungen gelten folgende Genauigkeitsklassen:

Wechselstromzähler	Genauigkeitsklasse 2 / Klasse A (MID)
Drehstromzähler	Genauigkeitsklasse 2 / Klasse A (MID)
Drehstrommehrtarifzähler	Genauigkeitsklasse 2 / Klasse A (MID)

7.2 Wandlermessung

Im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers erfolgt die Messung in Anlagen in denen ein regelmäßig wiederkehrenden Betriebsstrom von ≥ 60 A zu erwarten ist, über Messwandlerzähler.

Die Bemessungsstromstärke des Messwandlerzählers muss 5 A betragen.

Für diese Messwandlerzähler gelten folgende Genauigkeitsklassen:

Messwandlerzähler (Wirkverbrauch) Genauigkeitsklasse 1 / Klasse B (MID)

Messwandlerzähler (Blindverbrauch) Genauigkeitsklasse 2 / Klasse A (MID)

7.3 Strommesswandler

Im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers sind Stromprüfklemmen der Fa. Phönix und nachfolgend genannte Standardwandler zur Niederspannungsseitigen Wandlermessung zu verwenden.

Spannung	3 x 230/400V				
	150	200	300	400	
Stromwandler	150	200	300	400	Primärstrom in A
Sekundärstrom	5	5	5	5	Sekundärstrom in A
Konstante	30	40	60	80	
P max 120 %	120	165	250	330	kVA
Pn	100	140	210	280	kVA

Werden höhere Leistungen benötigt, sind die entsprechenden Stromwandler zu verwenden.

Die Verbindungsleitungen von den Strommesswandlern zum Messwandlerzähler müssen folgende Mindestquerschnitte aufweisen:

Einfache Länge	Strom-Messwandlerleitungen
bis 25 m	4 mm ²
bis 40 m	6 mm ²
bis 65 m	10 mm ²

Folgende Genauigkeitsklassen und Nennleistungen für Messwandler müssen eingehalten werden:

Niederspannungsnetz	Genauigkeitsklasse	Nennleistung
Strom	0,5	5 VA

8. Tarifschaltgeräte

Sind mit dem Kunden im Energieliefervertrag Schaltzeiten für Hoch- bzw. Niedertarif vereinbart, so muss bei Einsatz von Mehrtarifzählern ein Tarifschaltgerät installiert werden. Im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers sind dies Rundsteuerempfänger (TRE). Diese dürfen grundsätzlich nur in plombierbarer Ausführung installiert werden. Der Messstellenbetreiber ist alleine verantwortlich für die korrekte Einstellung der Rundsteuerempfänger (270 Hz Telenerg) sowie für die aus dem Energieliefervertrag hervorgehenden Schaltzeiten. Für evtl. Fehler bei der Abrechnung, resultierend aus nicht korrekten Schaltzeiten, haftet der Messstellenbetreiber. Kosten, die dem Netzbetreiber entstehen, können auch dem Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Dies können Gerichtskosten (Kunde, Messstellenbetreiber), Personalkosten, Verwaltungskosten, Forderungsausfallkosten etc. sein.

9. Messeinrichtungen 10 KV

9.1 Messwandlerzähler 10 KV

Im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers erfolgt die Messung im 10 kV Netz über Messwandlerzähler. Die Bemessungsstromstärke des Messwandlerzählers muss 5A betragen.

Es dürfen nur Lastgangzähler mit Viertelstunden genauer Leistungswerterfassung einschließlich Modem mit Anschluss ans Festnetz eingesetzt werden.

Ist ein Kommunikationsanschluss nicht möglich bzw. nicht wirtschaftlich vertretbar, so ist alternativ ein GSM-Modem zulässig. Für die störungsfreie Datenübertragung ist hierbei der Messstellenbetreiber verantwortlich.

Folgende Genauigkeitsklassen für Mittelspannungs-Messwandlerzähler müssen eingehalten werden:

Messwandlerzähler (Wirkverbrauch) Genauigkeitsklasse 1 / Klasse B (MID)

Messwandlerzähler (Blindverbrauch) Genauigkeitsklasse 2 / Klasse A (MID)

9.2 Messwandler 10 KV

Im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers werden folgende Standardwandler zur mittelspannungsseitigen Wandlermessung eingesetzt werden. Sollten kleinere oder höhere Leistungen benötigt werden, ist die Stromwandlergröße entsprechend anzupassen. Es sind die gleichen Stromprüfklemmen wie bei der Niederspannungs-Wandlermessung zu verwenden.

Spannung	3x10.000/√3V/100/√3V			
Spannungskonstante	100			
Stromwandler	20	30	40	Primärstrom in A
Sekundärstrom	5	5	5	Sekundärstrom in A
Gesamtkonstante	400	600	800	
P max 120 %	420	600	840	KVA
P n	350	500	700	KVA

Die Verbindungsleitungen von den Strommesswandlern zum Messwandlerzähler müssen folgende Mindestquerschnitte aufweisen:

Einfache Länge	Strom-Messwandlerleitungen
bis 25 m	4 mm ²
bis 40 m	6 mm ²
bis 65 m	10 mm ²

Der Spannungsfall auf der Verbindungsleitung zwischen Spannungswandler und dem Messwandlerzähler darf nicht größer als 0,1 % der sekundären Bemessungsspannung betragen.

Folgende Genauigkeitsklassen und Nennleistungen für Messwandler im Mittelspannungsnetz müssen eingehalten werden:

Wandlerart	Genauigkeitsklasse	Nennleistung
Stromwandler	0,8	10 VA / 5 VA
Spannungswandler	0,5	30 VA

Für Wandlermessungen sind Zählerschränke gemäß TAB und den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu verwenden.

10. Lastgangzähler

Bei Anschlussnehmern, bei denen ein jährlicher Strombezug von über 100.000 kWh zu erwarten ist, muss ein Lastgangzähler mit viertelstündiger, registrierender Leistungserfassung, einschließlich Modem und Anschluss ans Festnetz, installiert werden.

Ist ein Kommunikationsanschluss als Festnetzanschluss nicht möglich, bzw. nicht wirtschaftlich vertretbar, so ist als Alternativlösung ein GSM-Modem zulässig. Für die störungsfreie Datenübertragung ist hierbei der Messstellenbetreiber verantwortlich.

Die Bereitstellung bzw. Übermittlung der Stammdaten der Messstelle, der Leistungswerte sowie der Verrechnungsdaten erfolgt gemäß 3.2 „Stammdaten“ und 3.3.2 „Verrechnungsdaten“. Bei der Festlegung und Änderung der Formatvorgaben wird der Netzbetreiber die berechtigten Interessen des Messstellenbetreibers angemessen berücksichtigen.

Die Bereitstellung bzw. Übermittlung soll gemäß der Richtlinie Metering Code 2006, Ausgabe 2008 bzw. aktuellster Fassung erfolgen.

Soweit die Regulierungsbehörde abweichende Festlegungen oder Vorgaben macht, werden sich die Parteien über eine entsprechende Anpassung verständigen.

10.1 Zähl- und Kommunikationseinrichtungen

Zur Sicherstellung eines reibungslosen und kostengünstigen Datenaustauschs mit dem Netzbetreiber sind die verwendeten Geräte und die Parametrierungen vor Inbetriebnahme der Anlage abzustimmen, um die Kompatibilität mit dem Zählerfernauslesesystem des Netzbetreibers zu gewährleisten.

Beim Netzbetreiber kommen die folgenden Zählertypen und Kommunikationseinrichtungen zum Einsatz.

Hersteller	Gerät	Typ	Verwendung	Schnittstelle/Datenprotokoll
Elster	A 1500	2Q, 4Q-Zähler	NS, MS	CS/IEC 62056-21 (IEC 1107)
Elster	DM 130 DM 100 MTM 100	Modem	NS, MS, FN	CS/IEC 62056-21 (IEC 1107)
Elster	DM 600 DM 500 MTM 500	Modem	NS, MS, GSM	CS/IEC 62056-21 (IEC 1107)

Tabelle 6 Übersicht Zähl- und Kommunikationseinrichtung

- * NS = Niederspannung 230 / 400 V
- * MS = Mittelspannung 10 kV
- * FN = Festnetzanschluss
- * GSM = GSM-Verbindung

10.2 Zusätzliche Bedingungen zum Messstellenbetrieb

Bei Kunden mit registrierender Leistungsmessung ist an die Messstelle eine Fernmeldeleitung zu verlegen und ein analoger Telekommunikationsanschluss mit eigener Anwahlnummer kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch in neu erbauten oder umgebauten Mehrfamilienhäusern.

Für die Montage des Rundsteuerempfängers ist ein separater Zählerplatz vorzusehen.

Wandlermessungen und dezentrale Eigenerzeugungsanlagen sind mit dem Verteilnetzbetreiber abzuklären und nach TAB sowie den Erläuterungen zu den TAB des Netzbetreibers aufzubauen.

II. Technische Mindestanforderungen im Bereich Gas für Messeinrichtungen „Gas“ und deren Messdatenqualität und Umfang der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH

Inhalt

1. Anwendungsbereich
2. Grundlagen der Kooperation
3. Eichung
4. Inbetriebsetzung
5. Gasbeschaffenheit
6. Gas-Messeinrichtungen
7. Lastgangzähler

1. Anwendungsbereich

Diese Technischen Mindestanforderungen gelten für alle Gas-Messeinrichtungen (auch bei kurzzeitigen Abnahmestellen) im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH.

Grundlagen für diese Mindestanforderungen sind insbesondere:

- Technische Anschlussbedingungen Niederdrucknetz (GasNZV, NDAV, TRGI)
- Richtlinie 2004/22/EG MID (Messgeräte Richtlinie MID)
- PTB-A 7.64 Messgeräte für Gas, i.V.m. PTB-TR G 8, G 9 und G 13
- PTB-A 50.7 Anforderungen an elektronische und Software gesteuerte Messgeräte und Zusatzeinrichtungen für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme
- DVWG-Arbeitsblätter G 485, G 486, G 488, G 492, G 493, G 600, G 685, G 687, G 689 und G 2000
- DIN 3374 hinsichtlich der HTB-Anforderungen

2. Grundlagen der Kooperation

2.1 Identifikation

Der Netzbetreiber vergibt eine eindeutige Zählerpunktbezeichnung für jede Messstelle entsprechend dem Metering Code.

2.2 Stammdaten

Bei der Erstinstallation von Messeinrichtungen muss der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber unaufgefordert den genauen Standort des Zählers sowie die Kundenstammdaten mitteilen.

Für jeden Zähler müssen zudem bei Inbetriebnahme folgende Daten übermittelt werden:

- Zählernummer mit Kennung, Hersteller, Typ, Eichfrist, Eichjahr, Baujahr.
- Für jedes Zählwerk müssen die Vor- und Nachkommastellen, das Einbaudatum und der Einbaustand mitgeteilt werden.

2.3.1 Fristen

Der Netzbetreiber teilt dem Messstellenbetreiber mit, wie oft die Zähler abgelesen werden müssen (monatlich, jährlich zum 31.12., etc.) und welche Daten benötigt werden.

2.3.2 Messung

Die Gasmessung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH muss grundsätzlich den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G-687 in der aktuellsten Version entsprechen.

Durch den Messdienstleister sind mindestens alle abrechnungsrelevanten Messgrößen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 sowie alle bilanzierungsrelevanten Messgrößen zu erfassen.

Die Verrechnungsdaten müssen in maschinenlesbarer Form mit marktüblichen Formaten (EDIFACT, siehe <http://www.edi-energy.de>) geliefert werden.

Leistungsdaten sind grundsätzlich monatliche stundenaktuelle Absolutwerte (keine kumulierten Zählerstände).

Lastgangdaten müssen ansonsten den Anforderungen der Verbände entsprechen.

2.4 Zählerwechsel bzw. Zähleraus- und einbau

Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Gasmessanlagen dürfen grundsätzlich, außer vom Netzbetreiber,

- im Bereich der G 600 TRGI nur durch ein in das Installateurverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes VIU,
- im Bereich der G 492 nur durch gemäß G 493-1 und G 493-2 zertifizierte Unternehmen

vorgenommen werden.

Bei turnusmäßigem Zählerwechsel oder anderweitig bedingtem Zählerein- oder ausbau sind folgende Daten bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats mitzuteilen:

- Zählerstände und Lastgangdaten des ausgebauten Zählers
- Zählerstände und Stammdaten des neu eingebauten Zählers.

Die Kapitel 2.1 und 2.3.2 finden hierbei analoge Anwendung.

3. Eichung

Entsprechend den gültigen Eichvorschriften und –gesetzen sind im geschäftlichen Verkehr nur zugelassene und geeichte Mess- und Messzusatzgeräte für abrechnungsrelevante Zwecke gestattet.

Der Messstellenbetreiber ist alleine verantwortlich für die Einhaltung der Eichvorschriften seiner Zähler. Für evtl. Fehler bei der Eichung haftet der Messstellenbetreiber. Kosten die durch die Verletzung der Eichfristen beim Netzbetreiber entstehen, können dem Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Dies können Gerichtskosten (Kunde, Messstellenbetreiber), Personalkosten, Verwaltungskosten, Forderungsausfallkosten, etc. sein.

Bei offensichtlichen Verstößen gegen die Eichvorschriften ist der Netzbetreiber berechtigt den Messstellenbetreiber in seinem Netzgebiet auszuschließen. Die Kosten für die dann notwendige Umrüstung der Zähleranlagen trägt der Messstellenbetreiber.

4. Inbetriebsetzung

Ist die Hausinstallation vollständig bis zum Gasgerät vorgerichtet, so beantragt das Vertrags-Installationsunternehmen (VIU) mittels des Formblatts „Antrag zur Inbetriebsetzung (Gas)“ die Zählerstellung nebst Inbetriebsetzung der Gasanlage.

Die Antragstellung muss durch ein zugelassenes VIU erfolgen und ist vom Grundstückseigentümer und dem Kunden / Antragsteller mit zu unterschreiben. Der Bauherr ist lediglich aufgefordert, den Antrag zwecks Zustimmung und Anerkennung der NDAV sowie die diese ergänzenden Bestimmungen gegenzuzeichnen.

Die Einweisung des Anschlussnehmers in die Hausinstallation/Gasanlage erfolgt grundsätzlich durch das ausführende VIU.

Die Inbetriebsetzung hat auf Grundlage der DVGW-TRGI 2008 bzw. aktuellster Fassung zu erfolgen.

4.1 Zählerwechsel

Beim turnusmäßigen Zählerwechsel ist die gesamte Leitungsanlage einer Leckmengenmessung zu unterziehen und nach DVGW-TRGI 2008 bzw. aktuellster Fassung zu beurteilen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Netztreiber zusammen mit dem Zähler zu übergeben.

5. Gasbeschaffenheit

Zurzeit wird Erdgas der Gruppe H mit folgenden Kenndaten bereit gestellt:

Brennwert	:	H _S	von 10,8 bis 11,6 kWh/m ³
Wobbe-Index	:	W _S	von 14,1 bis 14,8 kWh/m ³
Relative Dichte	:	d	ca. 0,565 bis 0,650 kg/m ³
Gesamtschwefelgehalt:			< 20 mg/m ³

Das Erdgas wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 280 mit Tetrahydrothiophen (THT) odoriert.

6. Gas-Messeinrichtungen

Gas-Messeinrichtungen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH müssen grundsätzlich den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G-689 in der aktuellsten Version entsprechen. Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH werden folgende Zählerarten eingesetzt, bzw. sind einzusetzen:

G 4 und G 6	Balgengaszähler, 2-Stutzenausführung Anschlussgröße R 1“ Außengewinde Zählwerk 5 Stellen vor und 3 Stellen nach dem Komma.
G 10 und G 16	Balgengaszähler, 2-Stutzenausführung Anschlussgröße R 1½“ Außengewinde Zählwerk 6 Stellen vor und 2 Stellen nach dem Komma.

- G 25 Balgengaszähler, 2-Stutzenausführung
Anschlussgröße R 2" Außengewinde
Zählwerk 6 Stellen vor und 2 Stellen nach dem Komma.
- G 40 und > G 40 Drehkolbenzähler sind in Anschlussführung und
Nennweite entsprechend den Vorgaben des Netz-
betreibers einzubauen.

Jeder Drehkolbenzähler muss vor Verunreinigung durch ein Feinsieb oder einen Filter vom Messstellenbetreiber geschützt werden.

Zähler der Größe G 25 und größer müssen mit einem Encoder-Zählwerk ausgerüstet sein.

Ab einem Messdruck von 50 mbar ist der Einsatz von Mengenumwertern erforderlich.

Weiterhin müssen alle Messgeräte über eine DVGW-Zulassung und eine gültige amtliche Eichung verfügen.

7. Lastgangzähler

Bei Anschlussnehmern, bei denen ein jährlicher Gasbezug über 1,5 Mio. kWh zu erwarten ist, oder bei einer Gesamtanschlussleistung über 500 kW ist die Messanlage zusätzlich mit einem Leistungsregistriergerät einschl. Modem mit Anschluss ans Festnetz auszurüsten.

Ist ein Kommunikationsanschluss mittels Festnetzanschluss nicht möglich, bzw. nicht wirtschaftlich vertretbar, so ist als Alternativlösung ein GSM-Modem oder GPRS-Modem zulässig. Für die störungsfreie Datenüberübertragung ist hierbei der Messstellenbetreiber verantwortlich.

Soweit die Regulierungsbehörde abweichende Festlegungen oder Vorgaben macht, werden sich die Parteien über eine entsprechende Anpassung verständigen.

Anlage 2 zum Messstellen- und Messrahmenvertrag

Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

I. Mindestanforderungen an den Datenumfang

- (1) Es sind alle abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Messgrößen zu erfassen und zu übermitteln.
- (2) Die Bereitstellung der Messwerte hat bis zum Inkrafttreten der Vorgaben der Bundesnetzagentur (Anlage 1 zum Beschluss BK6-09-034 / BK7-09-001) wie folgt zu erfolgen:
 - *SLP-Messstellen: bis zum 10 Werktag nach Sollablesetermin*
 - *RLM-Messstellen Strom mit DFÜ: werktäglich bis 6:00 Uhr Daten des Vortages*
 - *RLM-Messstellen Strom ohne DFÜ: bis zum 4 Werktag des Folgemonats*
 - *RLM-Messstellen Gas mit DFÜ: unverzüglich nach stündlicher Erhebung*
- (3) Sofern der Messdienstleister das Grundstück und die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten kann oder der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, teilt der Messdienstleister dies gemäß Absatz I. (3) dieser Anlage unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. Werktag nach dem Soll-Ablesetermin dem Netzbetreiber mit.
- (4) Der Messdienstleister hat für SLP-Messstellen mindestens folgende Messdaten an den Netzbetreiber zu übermitteln (Mindestumfang):
 - *Vorgangsnummer*
 - *Referenznummer*
 - *Transaktionsgrund*
 - *Zählpunktbezeichnung*
 - *Messstelle Straße*
 - *Messstelle HausNr*
 - *Messstelle HausNr Zusatz*
 - *Messstelle PLZ*
 - *Messstelle Ort*
 - *Messstelle Standort Hinweise*
 - *Sparte* 1 = Strom, 2 = Gas
 - *Zählernummer*
 - *Ablesezeitpunkt*
 - *OBIS-Kennzahl*
 - *Zählerstand*
 - *Qualifier gemäß EDI@Energy MSCONS in aktueller Fassung*

-
- (5) Der Messdienstleister übermittelt dem Netzbetreiber die Messdaten im Format MSCONS in der jeweils aktuell gültigen, durch die BNetzA freigegebenen, Version an die in Anlage 5 genannten Adressen.
- (6) Bei der An- und Abmeldung von Messstellen müssen folgende Informationen ausgetauscht werden. Über das Format in dem diese Informationen ausgetauscht werden, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
- Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister
 - Bearbeitungsgrund
 - Anmeldung
 - Abmeldung
 - Entnahmestelle
 - Zählernummer
 - Straße, Postleitzahl, Ort
 - Zählpunkt- bzw. Messstellenbezeichnung
 - Anschlussnutzer
 - Name bzw. Firma unter Angabe von Registergericht und Registernummer
 - Straße, Postleitzahl und Ort
 - Durchführung Messstellenbetrieb: ja/nein
 - Durchführung Messung: ja/nein
 - Bei Anmeldung:
 - Beginn Messstellenbetrieb:
 - Beginn Messung:
 - Bei Abmeldung:
 - Ende Messstellenbetrieb:
 - Ende Messung:

Folgende Angaben sind nur bei der Anmeldung des Messstellenbetriebs erforderlich:

- Übergang der Messeinrichtung:
 - Falls der Netzbetreiber der bisherige Messstellenbetreiber ist und ein Angebot auf Übernahme der Messeinrichtung erfolgt ist: Wird dieses Angebot angenommen?
 - Falls der Netzbetreiber nicht der bisherige Messstellenbetreiber ist: Wurde mit dem bisherigen Messstellenbetreiber eine Einigung über den Übergang der Messeinrichtung erzielt?
- Zählerart
 - Fabrikat, Typbezeichnung, Baujahr
 - Eichfrist
 - Zählernummer
 - Ggf. technische Details (Wandlermessung)
 - Lastgangzähler
 - Standardlastprofilzähler
 - Elektronisch ausgelesen ja/nein

-
- Anschlussspannungsebene/ Anschlussdruckstufe
 - Messspannungsebene/Messdruckstufe [sofern von Anschlussspannungsebene / Anschlussdruckstufe abweichend]

II. Mindestanforderungen an die Datenqualität

- (1) Die Erhebung der Daten hat durch tatsächliches Ablesen am Zähler durch den Messdienstleister oder seinen Erfüllungsgehilfen zu erfolgen.
- (2) Falls der aus dem übermittelten Zählerstand ermittelte Jahresverbrauch den letztmals ermittelten Jahresverbrauch, soweit vorhanden, um mehr als 15% über- oder unterschreitet, kann der Netzbetreiber einen Ersatzwert bilden oder den Messdienstleister zu einer weiteren Ablesung bzw. zu einer Prüfung des Ablesewertes auffordern.
- (3) Die technischen Einrichtungen der Messstelle im Bereich Strom sind zumindest alle vier Jahre durch eine elektrisch unterwiesene und in die Messeinrichtung eingewiesene Person, als Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfe des Messdienstleisters, einer Sicht- und Funktionskontrolle hinsichtlich des ordnungsgemäßen Betriebes zu unterziehen. Hierbei ist eine Kontrollablesung vorzunehmen und das Ergebnis dem Netzbetreiber mitzuteilen.

Anlage 3 zum Messstellen- und Messrahmenvertrag
Ansprechpartner

Ansprechpartner auf Seiten des Netzbetreibers sind:

Allgemeine Vertragsfragen

Schneider Raimund Tel.: 0 68 97 / 575 - 130
Mail: raimund.schneider@stadtwerke-sulzbach.de

Datenübertragung:

Peter Kubera Tel.: 0 68 97 / 575 - 132
Mail: peter.kubera@stadtwerke-sulzbach.de

Messwertplausibilität

Peter Kubera Tel.: 0 68 97 / 575 - 132
Mail: peter.kubera@stadtwerke-sulzbach.de

Störungsbeseitigung

Peter Kubera Tel.: 0 68 97 / 575 - 132
Mail: peter.kubera@stadtwerke-sulzbach.de